

B e s c h l u s s

Richterliche Geschäftsverteilung beim Amtsgericht Wittenberg für das Geschäftsjahr 2024

Der richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 wird im Hinblick auf die längerfristige Erkrankung des Richters am Amtsgericht Tilch wie folgt geändert:

I. Direktor des Amtsgerichts Nolte

1. Grundbuchsachen,
2. Registersachen,
3. Familiensachen: Endnummern 7 und 8
4. Zwangsvollstreckungssachen,
5. Beisitzer im Erweiterten Schöffengericht,
6. Güterichter in Zivilsachen,
7. die dem Amtsgericht obliegenden Geschäfte nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
8. Rechtshilfesachen, soweit eine eigene Zuständigkeit begründet wäre,
9. sonstige nicht verteilte Sachen.

II. Richter am Amtsgericht Tilch - ständiger Vertreter des Direktors - -längerfristig erkrankt-

III. Richter am Amtsgericht Waltert

1. Strafrichtersachen -mit Ausnahme der Schöffensachen und der Strafbefehlsverfahren- gegen Erwachsene und die damit zusammenhängenden Nebenentscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren,
2. Strafbefehlssachen gegen Erwachsene einschließlich der Entscheidungen nach Einspruch sowie damit zusammenhängende Nebenentscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren (einschließlich der anhängigen Verfahren), einschließlich Bewährungsaufsicht nach § 453 Abs. 1 StPO und gerichtliche Entscheidungen nach § 458 Abs. 2 StPO, gerade Endnummern,

3. Bewährungsaufsicht nach § 453 Abs. 1 StPO und gerichtliche Entscheidungen nach § 458 Abs. 2 StPO zu Ziffer 1,
4. Gemäß §§ 354 Abs. 2 und 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Sachen, soweit nicht das eigene Dezernat betroffen ist,
5. Ermittlungssachen und Durchsuchungsanordnungen nach den Polizeigesetzen nebst Leichenschau- und Leichenöffnungssachen, soweit nicht eine Zuständigkeit in dem Dezernat VI zu Ziffer 8 besteht,
6. Erinnerungen in Beratungshilfesachen,
7. Rechtshilfesachen, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre
8. Abweichend von den vorstehenden Regelungen fallen Strafsachen, die ein Aussagedelikt (§ §153 bis 162 StGB) betreffen, in das Dezernat der geschäftsplanmäßigen Vertreterin des Richters, falls dieser die Hauptverhandlung in dem diesbezüglichen Ausgangsverfahren geleitet hat.

IV. Richter am Amtsgericht Alvermann

1. Zivilsachen (C)
2. Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz,
3. Selbständige Beweisverfahren, soweit sie nicht im Rahmen eines anhängigen Rechtsstreits beantragt werden,
4. Güterichter in Familiensachen,
5. Rechtshilfe, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

V. Richterin am Amtsgericht Schmidt

1. Betreuungssachen nach BGB für die Ortschaften gemäß Anlage 3 und 4 zu diesem Geschäftsverteilungsplan,
2. Verfahren betreffend die Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen nach dem PsychKG LSA - ungerade Endziffern, sowie alle anlässlich eines diesbezüglichen Antrags eventuell anfallenden weiteren betreuungsrechtlichen Eilentscheidungen,
3. Privatklagesachen,
4. **Nachlasssachen**
5. gemäß §§ 354 Abs. 2 und 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Sachen aus dem Dezernat III.,
6. Entscheidungen über Befangenheitsanträge in Verfahren nach ZPO und FamFG, soweit nicht selbst betroffen,

7. Rechtshilfesachen, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

VI. Richterin am Amtsgericht Preissner

1. Schöffensachen gegen Erwachsene und damit zusammenhängende Nebenentscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren,
2. Schöffensachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich deren Vollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren,
3. Geschäfte im Zusammenhang mit der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen einschließlich des Vorsitzes im Wahlausschuss und der damit zusammenhängenden Aufgaben,
4. Jugendrichtersachen einschließlich deren Vollstreckung und Jugendschutzsachen,
5. Bewährungssachen nach § 453 Abs. 1 StPO und gerichtliche Entscheidungen nach § 458 Abs. 2 StPO zu Ziffer 1., 2. und 4., 5.,
6. Feststellung der Sitzungstage des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts gemäß § 45 GVG sowie Entscheidungen nach §§ 52 - 54, 56 GVG zu Ziffer 1.,
7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen fallen Verfahren, die ein Aussagedelikt (§ §153 bis 162 StGB) betreffen, in das Dezernat des geschäftsplanmäßigen Vertreters der Richterin, falls diese die Hauptverhandlung in dem diesbezüglichen Ausgangsverfahren geleitet hat,
8. Ermittlungssachen, soweit es die Vernehmung minderjähriger Kinder als Zeugen in Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft,
9. Ordnungswidrigkeitssachen,
10. Rechtshilfe, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

VII. Richterin am Amtsgericht Heinecke (unter Beachtung von XII. 1.8.):

1. Betreuungssachen nach BGB für die Ortschaften gemäß Anlage 1 und 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan,
2. Verfahren gem. § 298 FamFG sowie Verfahren auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. §§ 300, 301 FamFG, soweit und solange die oder der Betroffene sich zur stationären Behandlung im Paul-Gerhardt-Stift in Wittenberg aufhält und ein dringendes Regelungsbedürfnis besteht,
3. Verfahren betreffend die Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen nach dem PsychKG LSA - gerade Endziffern, sowie alle anlässlich eines

diesbezüglichen Antrags eventuell anfallenden weiteren betreuungsrechtlichen Eilentscheidungen,

4. Rechtshilfe, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

VIII. Richter Vettermann

1. Familiensachen: Endnummern 0, 2, 5, 6 und 9,
2. Verfahren betreffend die Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen nach Bundesgesetzen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Dezernate zu Ziffer V. oder VII. fallen,
3. Entscheidungen über Befangenheitsanträge in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen (§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO) sowie nach dem FamFG bei Verfahren aus Dezernat VIII.,
4. Rechtshilfe, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

IX. Richter Granda

1. Familiensachen: Endnummern 1, 3 und 4,
2. Strafbefehlssachen gegen Erwachsene einschließlich der Entscheidungen nach Einspruch sowie damit zusammenhängende Nebenentscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren einschließlich Bewährungsaufsicht nach § 453 Abs. 1 StPO und gerichtliche Entscheidungen nach § 458 Abs. 2 StPO, ungerade Endnummern,
3. Rechtshilfe, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

- XII.** Die Aufteilung der richterlichen Geschäfte erfolgt nach Endziffern entsprechend der Reihenfolge des Eingangs. Eingänge eines Tages gelten als gleichzeitig. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Rechtssachen desselben Geschäftsbereiches werden die Aktenzeichen entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben verteilt.

1. Für die Feststellung der Anfangsbuchstaben gilt:

- 1.01 natürliche Personen: der Eigenname (bei mehreren Namen gilt der erste)
- 1.02 Firmen: Firmenname (ein davon abweichender Familienname ist anzugeben)
- 1.03 Gesellschaften, juristische Personen: der erste in der Bezeichnung vorkommende Personennamenname; kommt dieser nicht vor - gilt das erste Hauptwort
- 1.04 Fiskus: Namensbestandteil des Landes (z. B. Sachsen-Anhalt: S)

- 1.05 Gemeinden: örtliche Bezeichnung
- 1.06 für Wohnungseigentumssachen: Name des Beklagten
- 1.07 bei Erbengemeinschaften, Nachlassverwaltung: Name des Erblassers
- 1.08 für richterliche Entscheidungen in Mahnsachen: Name des Antragstellers
- 1.09 Familien- und Vormundschaftssachen: abweichend von 1.01 Familienname
- 1.10 Zwangsvollstreckungsverfahren: Name des Schuldners
- 1.11 Zwangsversteigerungsverfahren: Name des Antragsgegners
- 1.12 bei mehreren Personen: der an erster Stelle geführte Name
- 1.13 Strafsachen: Name des Beschuldigten;
bei mehreren Beschuldigte: Name des zuerst genannten Beschuldigten;
ist bei Ermittlungssachen der Beschuldigte nicht genannt: Name des Verletzten

2. Zuständigkeitsstreitigkeiten

Innerhalb eines funktionellen Zuständigkeitsbereiches entscheidet der Direktor des Amtsgerichts. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Präsidiums möglich. Für Fragen, ob eine andere funktionelle Zuständigkeit besteht, wird § 36 ZPO angewendet.

Lehnt eine Abteilung die Bearbeitung ab, wenn an sie verwiesen wurde, ist die Sache dem Direktor des Amtsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Eine weitere Weiterleitung ist unzulässig.

Vor der Vorlage an den Direktor ist die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zu prüfen und diese sind zu veranlassen.

3. Zusammenhangsregelung

Mehrere in erster Instanz anhängige bzw. rechtshängige Streitigkeiten zwischen den Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von demselben Richter zu bearbeiten. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der als erster mit einem Verfahren aus einem derartigen Rechtsverhältnis befasst worden ist. Sind mehrere Richter gleichzeitig mit einem solchen Verfahren befasst, ist der Richter zuständig, welcher das letzte Verfahren bearbeitet.

Hat ein Richter, der nach der vorstehenden Regelung nicht zuständig wäre, ohne Kenntnis von der Vorbefassung eines anderen Richters bereits terminiert, so ist und bleibt der Richter zuständig, der terminiert hat.

Der Richter, der über Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe oder in einem Verfahren nach §§ 916 ff. ZPO entschieden hat, ist auch für das Hauptsacheverfahren zuständig.

XII. Vertretung

1. Die Vertretung wird folgt geregelt, soweit nicht nachfolgend eine Sonderregelung getroffen worden ist:
 - 1.1 **Direktor des Amtsgerichts Nolte und Richter am Amtsgericht Alvermann vertreten sich gegenseitig.**
 - 1.2 Richterin am Amtsgericht Schmidt und Richterin am Amtsgericht Heinecke vertreten sich gegenseitig.
 - 1.3 Richter am Amtsgericht Waltert und Richterin am Amtsgericht Preissner vertreten sich gegenseitig.
 - 1.4 **Richter Vettermann und Richter Granda vertreten sich gegenseitig.**
 - 1.5 In Güterrichtersachen gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen folgende Vertretungsregelung: Direktor des Amtsgerichts Nolte und Richter am Amtsgericht Alvermann vertreten sich wechselseitig, soweit nicht das Ausgangsverfahren aus dem Dezernat des jeweils anderen stammt. In diesem Fall vertritt Richter am Amtsgericht Tilch.
2. Im Falle der Verhinderung des Vertreters wird der ursprünglich zu vertretende Richter durch den nach ihm Nächstjüngeren, der Jüngste durch den Älteren vertreten. Ist ein Richter bereits mit einem Vertretungsfall befasst, so wird er im Fall einer weiteren Vertretung vom zweiten Vertretungsfall befreit. An seine Stelle tritt gem. Ziffer 2 der danach an nächster Stelle zuständige Richter. In diesem Fall geht die Regelung zu Ziffer 1. der Regelung von Ziffer 2. vor. Dies gilt nicht, wenn weniger als die Hälfte der Richter anwesend sind.
3. Ist ein Richter in Zivilsachen gemäß §§ 41, 42, 48 ZPO an der Ausübung des Richteramtes verhindert, tritt an seine Stelle ein anderer in Zivilsachen zuständiger Richter. Ziffer 2 gilt entsprechend.

4. Soweit durch Vertretungs- und Bereitschaftsdienstregelungen ein Richter für die Entscheidung in Jugendsachen zuständig wird, dem keine Jugendsachen durch die Abschnitte I - X zugewiesen sind, wird dieser Richter als Jugendrichter tätig.

XIII. Regelung zur sprachlichen Gleichstellung

Für alle Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans wird zur Erleichterung seiner Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet.

Lutherstadt Wittenberg, den 05.02.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts Wittenberg

Nolte

Schmidt

Waltert

Preissner

RiAG Alvermann ist
urlaubsbedingt an der
Mitwirkung gehindert.

(Nolte)

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan der Richter

zu V. Richter in am Amtsgericht Heinecke (Ordnungsziffer I)**06905 Bad Schmiedeberg**

dazu Ortsteile:

Bösewig
 Großwig
 Großkorgau
 Kleinkorgau
 Kleinzerbst
 Körbin Alt
 Körbin Neu
 Merkwitz
 Merschwitz
 Meuro
 Moschwig
 Ogkeln
 Österitz
 Patzschwig
 Pretzsch
 Priesitz
 Reinharz
 Sachau
 Sackwitz
 Schnellin
 Scholis
 Söllichau
 Splau
 Trebitz

06773 Gräfenhainichen

dazu Ortsteile:

Buchholz
 Golpa (bei Möhlau)
 Hohenlubast
 Jüdenberg
 Möhlau
 Kleinmöhlau
 Schköna
 Strohwalde
 Tornau
 Zschiesewitz (bei Jüdenberg)
 Zschornowitz

06901 Kemberg

dazu Ortsteile:

Ateritz
 Bergwitz
 Bietegast
 Bleddin
 Boos
 Dabrun
 Dorna
 Eutzsch
 Gaditz
 Globig
 Gniest

Gommlo
 Klitzschena
 Kolonie Gniest
 Lammsdorf
 Lubast
 Mark Zschiesewitz (OT von Gniest)
 Melzwick
 Naderkau
 Pannigkau
 Rackith
 Radis
 Reuden
 Röttsch
 Rotta
 Schleesen
 Selbitz
 Uthausen
 Wartenburg

06886 Lutherstadt Wittenberg

nur die Ortsteile:

Bleesen (bei Seegrehna)
 Hohenroda (bei Seegrehna)
 Kienberge
 Pratau
 Seegrehna
 Wachsdorf

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan der Richter

zu V. Richterin am Amtsgericht Heinecke**06886 Lutherstadt Wittenberg:**

Abtsdorf	Trajuhn	Kropstädt
Apollensdorf	Wüstemark	Labetz
Apollensdorf-Nord	Weddin	Lerchenbergsiedlung
Assau		Mochau
Berkau		Nudersdorf
Boßdorf		Piesteritz
Braunsdorf		Reinsdorf
Dobien		Schmilkendorf
Euper		Stadtrandsiedlung
Friedrichstadt		Straach
Grabo bei Straach		Teuchel
Griebo		Thießen
Jahmo		
Karlsfeld		
Kerzendorf		
Köpnick		

Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan der Richter

zu VI. Richterin am Amtsgericht Schmidt (*Ordnungsziffer IV*)

06886 Lutherstadt Wittenberg,
soweit nicht die Zuständigkeit eines
anderen Richters nach Ziffer III. 2 oder
Ziffer V. des Geschäftsverteilungs-
plans gegeben ist.

06895 Zahna-Elster

dazu Ortsteile:

Bülzig

Dietrichsdorf

Elster

Gadegast

Gallin

Gielsdorf

Hohndorf (bei Mühlanger)

Iserbegka

Klebitz

Külso

Külsoer Mühle

Leetza

Listerfehrda

Meltendorf

Mühlanger

Ottmannsdorf

Prühlitz (bei Mühlanger)

Rahnsdorf

Raßdorf

Wolfswinkel

Woltersdorf

Zallmsdorf

Zernick

Zörnigall

Anlage 4 zum Geschäftsverteilungsplan der Richter

zu VI. Richterin am Amtsgericht Schmidt (Ordnungsziffer III)

Die Ortschaften:

Arnsdorf
 Gentha
 Leipa
 Lüttchenseyda
 Mark Friedersdorf
 Mark Zwuschen
 Mellnitz
 Morxdorf
 Naundorf b. Seyda
 Rehhain
 Ruhlsdorf
 Schadewalde
 Seyda

06925 Annaburg

dazu Ortsteile:
 Annaburg-Siedlung
 Axien
 Bethau
 Gehmen
 Groß-Naundorf
 Hohndorf (bei Prettin)
 Kähnitzsch (bei Axien)
 Kolonie
 Labrun
 Lebien
 Löben
 Mark Riedebruch
 Meuselko
 Plossig
 Premsendorf
 Prettin
 Purzien

06917 Jessen

dazu Ortsteile:
 Battin
 Busckuhnsdorf
 Disförda
 Düßnitz
 Gerbisbach
 Glücksburg
 Gorsdorf-Hemsendorf
 Grabo (bei Jessen)
 Großkorga
 Hemsendorf
 Hinzenstern
 Holzdorf
 Kleinkorga
 Kleindröben
 Klöden
 Klossa
 Kremitz
 Linda
 Lindwerder
 Mauken
 Mönchenhofe
 Mügeln
 Neuerstadt
 Rade
 Reicho
 Rettig
 Schöneicho
 Schützberg
 Schweinitz
 Steinsdorf
 Zwuschen (zwischen
 Dixförda und Steinsdorf)